

Förderverein für die Betreuung von Grundschulkindern in Freigericht e.V.



Vertragsbedingungen

zur Betreuung von Grundschulkindern im Spielhaus – Betreuungseinrichtung des Fördervereins für die Betreuung von Grundschulkindern in Freigericht e.V.

Präambel

Mit Beginn des Schuljahres 2020 / 2021 tritt die Bischof Dr. Christian Schreiber – Schule in den Pakt für den Ganzttag ein. Die im Pakt vorgesehene Betreuung der Grundschul Kinder wird auch weiterhin durch den Förderverein für die Betreuung von Grundschulkindern in Freigericht e.V. (nachfolgend: Verein) dargestellt. Hierfür legt der Verein die folgenden Vertragsbedingungen, die zeitgleich auch als Benutzungssatzung gelten, fest.

§ 1 Teilnahme an der Betreuung, An- und Abmeldungen

- 1) Die Teilnahme am Ganztagsangebot ist freiwillig und wird durch die Eltern durch Abgabe des Anmeldeformulars bekundet.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht nicht. Sind die vorhandenen Plätze geringer als die Anmeldungen, so entscheidet der Verein gemeinsam mit der Schulleitung über die Vergabe der Plätze.
- 3) Zur Deckung der Kosten erhebt der Verein gem. seiner im Anhang dargestellten Entgelttabelle Betreuungsbeiträge. Mit Abgabe der Anmeldung verpflichten sich die Sorgeberechtigten zur regelmäßigen Zahlung.
- 4) Eine Abmeldung aus der Betreuung kann grundsätzlich zum jeweiligen Schul-Halbjahreswechsel mit einer Frist von vier Wochen erfolgen. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags kann der Verein in Rücksprache mit der Schule aus wichtigem Grund gestatten. Darüber hinaus kann der Verein gemeinsam mit der Schule den Ausschluss von der Betreuung aus wichtigem Grund beschließen.
- 5) Der Betreuungsvertrag erlischt automatisch mit Ende der Sommerferien, zu denen das Schulkind die vierte Klasse vollendet hat.

§2 Ablauf der Betreuung

- 1) Die Kinder melden sich grundsätzlich zu Betreuungsbeginn im Elefantenzimmer beim Betreuungspersonal an. Beginnt die Schulbetreuung vor dem regulären Unterricht, so haben die Sorgeberechtigten dies zu gewährleisten.
- 2) Mit dem Ende der Betreuungszeit werden die Kinder in die Obhut einer sorgeberechtigten Person übergeben. Bei Vorliegen des entsprechenden Einverständnisses können die Kinder auch selbständig

nach Hause laufen. Werden die Abholzeiten wiederholt überschritten, so hat die Betreuung das Recht, auf eine längere Betreuungszeit umzubuchen oder die Betreuung aus wichtigem Grund zu kündigen.

- 3) Im Rahmen der Betreuung wird grundsätzlich ein warmes Mittagessen angeboten und separat berechnet. Im Ausnahmefall kann bis zum Donnerstag der Vorwoche eine Abmeldung für das Essen erfolgen. In diesem Fall haben die Sorgeberechtigten entsprechende Mahlzeiten mitzugeben.
- 4) Eine Krankmeldung hat bis 7.30 Uhr am jeweiligen Tag zu erfolgen. In diesem Fall wird auch das Essen nicht berechnet.
- 5) Im Rahmen der Betreuung gibt es sowohl Stillarbeitsphasen wie auch pädagogische und freie Spiele und Freizeitangebote. In der Stillarbeitsphase werden u.a. die Hausaufgaben erledigt. Die Betreuung ist bemüht, eine Vollständigkeit der Hausaufgaben zu gewährleisten. Die Qualitätskontrolle obliegt den Sorgeberechtigten. Eine Abholung der Kinder während der Stillarbeitsphasen ist nur in Ausnahmefällen zulässig.
- 6) Das Betreuungsangebot erfolgt grundsätzlich auch in den Ferien. Über Schließzeiten (u. a. 3 Wochen in den Sommerferien) wird separat (z. B. über die Homepage des Vereins) informiert.

§3 Pflichten der Sorgeberechtigten

- 1) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- 2) Jede Änderung der Meldedaten, die auf dem Anmeldebogen erfragt werden (Anschrift, Telefon, Arbeitgeber, Kontonummer, etc.) ist unverzüglich in der Betreuung oder der Schule zu melden.
- 3) Für Schäden, die durch das Kind am Inventar und an Gebrauchsgegenständen verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten und sind gegenüber dem Vereinsvorstand auf Nachweis zu erstatten.
- 4) Die Sorgeberechtigten haben sicherzustellen, dass ihr Kind am Ganztagsangebot teilnimmt oder es entsprechend abzumelden.
- 5) Die Sorgeberechtigten sind für die fristgerechte Zahlung der Beiträge verantwortlich. Besteht trotz zweimaliger Anmahnung ein Zahlungsrückstand von drei Monaten, so ist der Verein zur fristlosen Kündigung der Betreuung berechtigt.
- 6) Mindestens einer der Sorgeberechtigten sollte dem Verein beitreten, um die grundsätzliche Arbeit des Vereins zu gewährleisten.

§4 Inkrafttreten

Diese Satzung gilt erstmals mit Beginn des Schuljahres 2020/2021.

Anhang

Entgelttabelle

Zur Deckung seiner Kosten und zur Durchführung der Ganztagsbetreuung erhebt der Verein folgende Beiträge:

- Für die Betreuungszeit von Betreuungs- bis Schulbeginn: Pro Wochentag 5 Euro im Monat
- Für die Betreuungszeit von Schulende bis 14.30 Uhr: kostenfrei
- Für die Betreuungszeit von 14.30 Uhr bis Betreuungsende: Pro Wochentag 20,- Euro im Monat.

Der maximale Betreuungsbetrag liegt somit bei 5 Wochentagen zu jeweils 25 Euro, also 125 Euro pro Monat.

Hinzu kommen:

- Mittagessen: 3,50 Euro pro Mahlzeit. Eine Berechnung erfolgt nicht im Falle von Krankheit und Meldung bis 7.30 Uhr sowie bei einer Abmeldung bis Donnerstag der Vorwoche
- Ferienpauschale: 10,- Euro im Monat. Für diese optionale Pauschale ist die ganztägige Betreuung in den Ferienzeiten abgegolten (ausgenommen Schließtage).
- Kosten für Ausflüge: In den Ferien werden im Rahmen der Betreuung i.d.R. auch Ausflüge angeboten. Hierfür ggf. entstehende Kosten werden zusätzlich berechnet.